

1979	Ausgegeben zu Bonn am 26. September 1979	Nr. 57
------	------------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
3. 9. 79	Verordnung über die Übertragung von Zuständigkeiten auf Hauptzollämter für den Bereich mehrerer Hauptzollämter (HZAZustV) neu: 600-1-3-5; 600-1-3-4	1573
12. 9. 79	Verordnung über die Berufsausbildung zum Reiseverkehrskaufmann/zur Reiseverkehrskauffrau neu: 800-21-1-74; 800-21-1-37	1581
14. 9. 79	Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Zollordnung und der Verordnung zur Durchführung des Mineralölsteuergesetzes 613-1-1, 612-14-1	1589
14. 9. 79	Verordnung über den Prozentsatz der Ausgleichsabgabe nach dem Dritten Verstromungsgesetz für die Zeit vom 1. Oktober 1979 bis 31. Dezember 1980 neu: 754-2-2-4	1590
17. 9. 79	Anordnung zur Durchführung der Bundesdisziplinarordnung für den Bundesgrenzschutz neu: 2031-1-19; 2031-1-15	1591

Hinweis auf andere Verkündungsblätter	
Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 40 und Nr. 41	1592
Verkündungen im Bundesanzeiger	1593
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	1594

Verordnung über die Übertragung von Zuständigkeiten auf Hauptzollämter für den Bereich mehrerer Hauptzollämter (HZAZustV)

Vom 3. September 1979

Auf Grund des § 12 Abs. 3 des Finanzverwaltungsgesetzes vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426) sowie des § 409 Satz 2 in Verbindung mit § 387 Abs. 2 der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613) wird verordnet:

§ 1

Oberfinanzbezirk Bremen

(1) Dem Hauptzollamt Bremen-Freihafen wird die Zuständigkeit der Hauptzollämter Bremen-Nord und Bremen-Ost für die Bestellung von Steuerhilfspersonen zur Feststellung von zoll- und verbrauchsteuerrechtlich erheblichen Tatsachen übertragen.

(2) Dem Hauptzollamt Bremen-Nord werden übertragen die Zuständigkeiten

1. des Hauptzollamts Bremen-Ost für

- a) die Eingangs- und Ausgangsabfertigung von Schiffen außerhalb der Öffnungszeiten der Zollstellen;
- b) die Prüfung der zweckgerechten Verwendung von Betriebsstoffen auf Schiffen, ausgenommen benzingetriebene Wasserfahrzeuge mit Liegeplatz im Bezirk des Hauptzollamts Bremen-Ost;

2. des Hauptzollamts Oldenburg – Oberfinanzbezirk Hannover – für
- die Grenzaufsicht zu Lande am rechten Weserufer von der nördlichen Stadtgrenze Bremens bis einschließlich Sandstedt;
 - die Grenzaufsicht auf der Weser von der nördlichen Stadtgrenze Bremens bis zum Sandstedter Sielhafen;
3. der anderen Hauptzollämter des Oberfinanzbezirks Bremen und der Hauptzollämter Emden, Nordhorn, Oldenburg und Osnabrück – Oberfinanzbezirk Hannover – für die Steueraufsicht über die Abgabe und den Verbrauch von steuerpflichtigem Mineralöl als Treibstoff, soweit die Steueraufsicht von einem besonders dafür eingerichteten Treibstoff-Kontrolltrupp vorgenommen wird und die sich daraus ergebenden Maßnahmen zur Durchführung der Besteuerung und des Erhebungsverfahrens.

(3) Dem Hauptzollamt Bremen-Ost werden übertragen die Zuständigkeiten

- der Hauptzollämter Bremen-Freihafen und Bremen-Nord für
 - die Zulassung zum Führen des Zollzeichens 2 für Schiffe mit Heimathafen Bremen;
 - die Zulassung zur Zahlung mit begünstigtem Scheck;
 - die Aufgaben der Zollstelle der Bürgschaftsleistung nach Artikel 30 und 31 der Verordnung (EWG) Nr. 222/77 des Rates vom 13. Dezember 1976 über das gemeinschaftliche Versandverfahren (ABl. EG Nr. L 38 S. 1 vom 9. Februar 1977);
 - die Überwachung der allgemein zugelassenen Steuerbürgen;
 - die Ermittlung von Steuerstraftaten und die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten sowie für die Vollstreckung, soweit sie Vollstreckungsbehörden im Sinne von § 249 Abs. 1 der Abgabenordnung obliegt;
 - die Zulassung von Straßenfahrzeugen und Behältern zur Beförderung von Waren unter Zollverschluß;
 - die Verwertung beweglicher Sachen;
 - die Verwaltung von Fundsachen;

- der anderen Hauptzollämter des Oberfinanzbezirks Bremen für die Bewilligung und den Widerruf des laufenden Zahlungsaufschubs und die Verwaltung der Sicherheiten für den laufenden Zahlungsaufschub.

(4) Dem Hauptzollamt Bremerhaven werden die Zuständigkeiten des Hauptzollamts Oldenburg – Oberfinanzbezirk Hannover – übertragen für

- die Grenzaufsicht zu Lande am rechten Weserufer vom Nordrand der Gemeinde Sandstedt bis zur südlichen Stadtgrenze Bremerhavens und von der nördlichen Stadtgrenze Bremerhavens längs der

Seezollgrenze bis zur Linie Mündung des Oxstedter Baches–Hohe Lieth;

- die Grenzaufsicht auf der Weser vom Sandstedter Sielhafen bis zur Seezollgrenze und auf der Außenweser die seeseitige Überwachung des Landgebietes auf dem linken Weserufer bis Langlütjen-Unterfeuer, auf dem rechten Weserufer bis zum Wremertief.

§ 2

Oberfinanzbezirk Düsseldorf

(1) Dem Hauptzollamt Düsseldorf wird die Zuständigkeit der anderen Hauptzollämter des Oberfinanzbezirks Düsseldorf für die Bewilligung und den Widerruf des laufenden Zahlungsaufschubs und die Verwaltung der Sicherheiten für den laufenden Zahlungsaufschub übertragen.

(2) Dem Hauptzollamt Duisburg wird die Zuständigkeit der anderen Hauptzollämter des Oberfinanzbezirks Düsseldorf für die Steueraufsicht über die Abgabe und den Verbrauch von steuerpflichtigem Mineralöl als Treibstoff, soweit die Steueraufsicht von einem besonders dafür eingerichteten Treibstoff-Kontrolltrupp vorgenommen wird, und die sich daraus ergebenden Maßnahmen zur Durchführung der Besteuerung und des Erhebungsverfahrens übertragen.

§ 3

Oberfinanzbezirk Frankfurt am Main

(1) Dem Hauptzollamt Frankfurt am Main-West werden übertragen die Zuständigkeiten

- der anderen Hauptzollämter des Oberfinanzbezirks Frankfurt am Main für die Bewilligung und den Widerruf des laufenden Zahlungsaufschubs und die Verwaltung der Sicherheiten für den laufenden Zahlungsaufschub;
- der Hauptzollämter Frankfurt am Main-Ost und Frankfurt am Main-Flughafen für die Überwachung der allgemein zugelassenen Steuerbürgen;
- der Hauptzollämter Darmstadt, Frankfurt am Main-Flughafen, Frankfurt am Main-Ost, Fulda und Gießen für die Steueraufsicht über die Abgabe und den Verbrauch von steuerpflichtigem Mineralöl als Treibstoff, soweit die Steueraufsicht von einem besonders dafür eingerichteten Treibstoff-Kontrolltrupp vorgenommen wird, und die sich daraus ergebenden Maßnahmen zur Durchführung der Besteuerung und des Erhebungsverfahrens.

(2) Dem Hauptzollamt Frankfurt am Main-Ost wird die Zuständigkeit der Hauptzollämter Frankfurt am Main-Flughafen und Frankfurt am Main-West für die Ermittlung von Steuerstraftaten und die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten sowie für die Vollstreckung, soweit sie Vollstreckungsbehörden im Sinne von § 249 Abs. 1 der Abgabenordnung obliegt, übertragen.

(3) Dem Hauptzollamt Kassel wird die Zuständigkeit des Hauptzollamts Fulda für die nach § 4 Abs. 3 der Interzonenüberwachungsverordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 770-1, veröffentlichten bereinigten Fassung der Zollverwaltung

obliegenden Aufgaben in dem Teil des Bezirks des Hauptzollamts Fulda übertragen, der wie folgt begrenzt wird:

1. Im Norden durch die Grenze zwischen dem Werra-Meißner-Kreis und dem Landkreis Hersfeld-Rotenburg;
2. im Westen durch die westliche Begrenzung des Grenzbezirks zur Deutschen Demokratischen Republik nach der Zweiten Verordnung zur Durchführung der Interzonenüberwachungsverordnung vom 6. September 1951, BAz. Nr. 183 vom 21. September 1951;
3. im Süden durch folgende Linie:
von der Grenze zur Deutschen Demokratischen Republik – etwa 550 m südsüdwestlich des Punktes 287,4 – etwa 200 m in nordnordwestlicher Richtung entlang des Weges bis zur Waldecke, von dort in westlicher Richtung bis zur Brücke über die Autobahn Bad Hersfeld-Obersuhl (Punkt 377,7), von dort in südwestlicher Richtung entlang der Autobahn bis zum Punkt 440,7 und weiter in westlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit der westlichen Begrenzung des Grenzbezirks bei Punkt 480,3 (Toter Mann);
4. im Osten durch die Grenze zur Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Dem Hauptzollamt Frankfurt am Main-West wird die Zuständigkeit der Hauptzollämter Darmstadt, Frankfurt am Main-Flughafen und Frankfurt am Main-Ost für die Zulassung von Straßenfahrzeugen und Behältern zur Beförderung von Waren unter Zollverschluß übertragen.

(5) Dem Hauptzollamt Gießen wird die Zuständigkeit des Hauptzollamts Fulda für die Zulassung von Straßenfahrzeugen und Behältern zur Beförderung von Waren unter Zollverschluß übertragen.

§ 4

Oberfinanzbezirk Freiburg

Dem Hauptzollamt Freiburg werden die Zuständigkeiten der anderen Hauptzollämter des Oberfinanzbezirks Freiburg übertragen für

1. die Bewilligung und den Widerruf des laufenden Zahlungsaufschubs und die Verwaltung der Sicherheiten für den laufenden Zahlungsaufschub;
2. die Steueraufsicht über die Abgabe und den Verbrauch von steuerpflichtigem Mineralöl als Treibstoff, soweit die Steueraufsicht von einem besonders dafür eingerichteten Treibstoff-Kontrolltrupp vorgenommen wird, und die sich daraus ergebenden Maßnahmen zur Durchführung der Besteuerung und des Erhebungsverfahrens.

§ 5

Oberfinanzbezirk Hamburg

(1) Dem Hauptzollamt Hamburg-Ericus werden übertragen

1. die Zuständigkeiten der anderen Hauptzollämter des Oberfinanzbezirks Hamburg für die Bestellung

von Steuerhilfspersonen zur Feststellung von zoll- und verbrauchsteuerrechtlich erheblichen Tatsachen, für Lotsen gilt Abs. 4 Nr. 1;

2. die Zuständigkeiten der Hauptzollämter Hamburg-Harburg und Hamburg-St. Annen für
 - a) die Zulassung von Straßenfahrzeugen und Behältern zur Beförderung von Waren unter Zollverschluß;
 - b) die Erteilung der Bescheinigung, daß ein Straßengütertransportmittel im Berlinverkehr nicht verschlußsicher hergerichtet werden kann;
 - c) die Zulassung von Erleichterungen bei der Zollbehandlung von Rückwaren im Verkehr zwischen dem Freihafen Hamburg und dem Zollgebiet und bei der vorübergehenden Verwendung von Waren, die ständig im Freihafen und nur vorübergehend im Zollgebiet gebraucht werden.

(2) Dem Hauptzollamt Hamburg-Harburg werden übertragen

1. die Zuständigkeiten der Hauptzollämter Lüneburg – Oberfinanzbezirk Hannover – und Itzehoe – Oberfinanzbezirk Kiel – für die Grenzaufsicht auf der Unterelbe;
2. die Zuständigkeit des Hauptzollamts Lüneburg – Oberfinanzbezirk Hannover – für die Grenzaufsicht am Südufer der Unterelbe und im Zollgrenzbezirk zwischen der Landesgrenze der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Nordwestrand des Ortes Over jeweils bis zur Flußmitte.

(3) Dem Hauptzollamt Hamburg-Jonas werden übertragen

1. die Zuständigkeiten der anderen Hauptzollämter des Oberfinanzbezirks Hamburg für
 - a) die Bewilligung und den Widerruf des laufenden Zahlungsaufschubs;
 - b) die Verwaltung von Sicherheiten mit Ausnahme der Barsicherheiten;
 - c) die Zulassung zur Zahlung mit begünstigtem Scheck;
 - d) die Aufgaben der Zollstelle der Bürgschaftsleistung nach Artikel 30 und 31 der Verordnung (EWG) Nr. 222/77 des Rates vom 13. Dezember 1976 über das gemeinschaftliche Versandverfahren;
2. die Zuständigkeiten der anderen Hauptzollämter des Oberfinanzbezirks Hamburg für
 - a) die Ermittlung von Steuerstraftaten und die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten sowie für die Vollstreckung, soweit sie Vollstreckungsbehörden im Sinne von § 249 Abs. 1 der Abgabenordnung obliegt;
 - b) die Verwertung beweglicher Sachen;
 - c) die Verwaltung von Fundsachen.

Die Zuständigkeit des Freihafens Hamburg bleibt unberührt;

3. die Zuständigkeiten der Hauptzollämter Hamburg-Harburg und Hamburg-St. Annen für die Überwachung der allgemein zugelassenen Steuerbürgen.

(4) Dem Hauptzollamt Hamburg-Kehrwieder werden übertragen die Zuständigkeiten

1. der anderen Hauptzollämter des Oberfinanzbezirks Hamburg für die Bestellung von Lotsen als Steuerhilfspersonen zur Feststellung von zoll- und verbrauchsteuerrechtlich erheblichen Tatsachen;
2. des Hauptzollamts Hamburg-Harburg für die Grenzaufsicht im Parkhafen, Steendiekkanal, Rüschkanal, Neßkanal, Neßhafen und im Köhlbrand zwischen Rugenberger Schleusen und Roßkanal sowie in einem Landstreifen entlang der Zollgrenze um den Freihafen Hamburg, der durch folgende Linie begrenzt wird:
Europastraße 4 – Europastraße 3 – Georgswerderbogen – Honartsdeich – Honartsdeicher Kehre – Vogelhüttendeich – Ernst-August-Deich – Reierstieg-Deich – Neuhöfer Straße – Nordufer des Neuhöfer Kanals – Nordgrenze des Hansaports – Rugenberger Damm – Finkenwerderstraße – Dradenaustraße – Werktor der Firma BP am Köhlfleedamm – südliche Begrenzung der BP-Raffinerie bis zum Westufer des Griesenwerder Hafens;
3. des Hauptzollamts Hamburg-St. Annen für die Grenzaufsicht;
4. der Hauptzollämter Hamburg-Ericus, Hamburg-Harburg, Hamburg-St. Annen und Hamburg-Waltershof für die Befreiung von Verkehrsverboten für Schiffe nach § 3 Abs. 4 der Allgemeinen Zollordnung;
5. des Hauptzollamts Hamburg-St. Annen für die Mitwirkung bei der Erstattung von Visagebühren im Interzonen-Reiseverkehr;
6. der Hauptzollämter Hamburg-Harburg und Hamburg-St. Annen für die Zulassung zum Führen des Zollzeichens 2.

(5) Dem Hauptzollamt Hamburg-St. Annen werden übertragen die Zuständigkeiten

1. der Hauptzollämter Hamburg-Ericus, Hamburg-Harburg – ausgenommen in Cuxhaven – und Hamburg-Waltershof für die Bewilligung und Überwachung der bleibenden Zollgutverwendung von Betriebsstoffen auf Schiffen;
2. des Hauptzollamts Hamburg-Harburg für
 - a) die Erteilung der Bewilligung an Unternehmen, Gütertransportmittel im Berlinverkehr selbst mit amtlich zugelassenen Verschlüssen zu versehen;
 - b) – ausgenommen in Cuxhaven – die Ausstellung von Anmeldebestätigungen (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b der Allgemeinen Zollordnung), die Ausstellung von Bezugs- und Anschreibebüchern für unverzollten Schiffsbedarf von im Geltungsbereich des Zollgesetzes beheimateten Wassersportfahrzeugen sowie für die Entscheidung über festgestellte Fehlmengen;
3. der anderen Hauptzollämter des Oberfinanzbezirks Hamburg für die Steueraufsicht über die Abgabe und den Verbrauch von steuerpflichtigem Mineralöl als Treibstoff, soweit die Steueraufsicht von einem besonders dafür eingerichteten Treibstoff-Kontrolltrupp vorgenommen wird, und die

sich daraus ergebenden Maßnahmen zur Durchführung der Besteuerung und des Erhebungsverfahrens.

(6) Dem Hauptzollamt Hamburg-Waltershof wird die Zuständigkeit der Hauptzollämter Hamburg-Harburg und Hamburg-St. Annen für die Erteilung von Bescheinigungen darüber, daß ein Binnenschiff im Berlinverkehr nicht verschlußsicher hergerichtet werden kann, übertragen.

§ 6

Oberfinanzbezirk Hannover

(1) Dem Hauptzollamt Braunschweig wird die Zuständigkeit der Hauptzollämter Göttingen und Hildesheim, dem Hauptzollamt Lüneburg die des Hauptzollamts Uelzen und dem Hauptzollamt Nordhorn die des Hauptzollamts Osnabrück für die Ermittlung von Steuerstraftaten und die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten übertragen.

(2) Dem Hauptzollamt Hannover werden übertragen die Zuständigkeiten

1. der anderen Hauptzollämter des Oberfinanzbezirks Hannover für die Bewilligung und den Widerruf des laufenden Zahlungsaufschubs und die Verwaltung der Sicherheiten für den laufenden Zahlungsaufschub;
2. der Hauptzollämter Braunschweig, Göttingen, Hildesheim, Lüneburg, Uelzen und des Hauptzollamts Kassel – Oberfinanzbezirk Frankfurt am Main – für die Steueraufsicht über die Abgabe und den Verbrauch von steuerpflichtigem Mineralöl als Treibstoff, soweit die Steueraufsicht von einem besonders dafür eingerichteten Treibstoff-Kontrolltrupp vorgenommen wird, und die sich daraus ergebenden Maßnahmen zur Durchführung der Besteuerung und des Erhebungsverfahrens.

(3) Dem Hauptzollamt Lüneburg werden die Zuständigkeiten des Hauptzollamts Uelzen für die nach § 4 Abs. 1 Buchstabe a und § 4 Abs. 3 der Interzonenüberwachungsverordnung der Zollverwaltung obliegenden Aufgaben sowie die zollamtliche Behandlung des Warenverkehrs über die Grenze zur Deutschen Demokratischen Republik in dem Teil des Bezirks des Hauptzollamts Uelzen übertragen, der wie folgt begrenzt wird:

1. Im Norden durch die Grenze zwischen den Bezirken der Hauptzollämter Lüneburg und Uelzen;
2. im Westen durch die westliche Begrenzung des Grenzbezirks zur Deutschen Demokratischen Republik nach der Zweiten Verordnung zur Durchführung der Interzonenüberwachungsverordnung;
3. im Süden durch folgende Linie:
Schnittpunkt der Grenze zur Deutschen Demokratischen Republik mit dem zwischen dem Ort Ziebau (Deutsche Demokratische Republik) und dem Ortsteil Schletau der Gemeinde Lemgow führenden Weg, in westnordwestlicher Richtung über den Höhenpunkt 21,0 bis zur Straße Schletau-Lomitz (Gemeinde Prezelle), von hier geradlinig weiter in nordwestlicher Richtung am Westrand des Ortsteiles Lanze der Gemeinde Prezelle vorbei bis zur

westlichen Begrenzung des Grenzbezirks zur Deutschen Demokratischen Republik nach der Zweiten Verordnung zur Durchführung der Interzonenüberwachungsverordnung;

4. im Osten durch die Grenze zur Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Dem Hauptzollamt Uelzen wird die Zuständigkeit des Hauptzollamts Braunschweig für die nach § 4 Abs. 1 Buchstabe a und § 4 Abs. 3 der Interzonenüberwachungsverordnung der Zollverwaltung obliegenden Aufgaben sowie die zollamtliche Behandlung des Warenverkehrs über die Grenze zur Deutschen Demokratischen Republik in dem Teil des Hauptzollamts Braunschweig übertragen, der wie folgt begrenzt wird:

1. Im Norden durch die Grenze zwischen den Bezirken der Hauptzollämter Uelzen und Braunschweig;
2. im Westen durch die westliche Begrenzung des Grenzbezirks zur Deutschen Demokratischen Republik nach der Zweiten Verordnung zur Durchführung der Interzonenüberwachungsverordnung;
3. im Süden durch folgende Linie:
Vom Schnittpunkt der Grenze zur Deutschen Demokratischen Republik mit der Straße Weferlingen-Grasleben entlang dieser Straße bis zur Abzweigung nach Querenhorst in der Ortsmitte Graslebens und von dort geradlinig in westlicher Richtung bis zum Höhenpunkt 115,5 auf der Straße Ahmstorf-Rennau;
4. im Osten durch die Grenze zur Deutschen Demokratischen Republik.

(5) Dem Hauptzollamt Braunschweig wird die Zuständigkeit des Hauptzollamts Hildesheim für die nach § 4 Abs. 3 der Interzonenüberwachungsverordnung der Zollverwaltung obliegenden Aufgaben in dem Teil des Bezirks des Hauptzollamts Hildesheim übertragen, der wie folgt begrenzt wird:

1. Im Norden durch die Grenze zwischen den Bezirken der Hauptzollämter Braunschweig und Hildesheim;
2. im Westen durch die westliche Begrenzung des Grenzbezirks zur Deutschen Demokratischen Republik nach der Zweiten Verordnung zur Durchführung der Interzonenüberwachungsverordnung;
3. im Süden durch folgende Linie:
Von einem Punkt 100 m nordwestlich des Schnittpunktes der Oker mit der Grenze zur Deutschen Demokratischen Republik bis zu der 100 m südwestlich davon gelegenen Eisenbahnbrücke über die Oker; von dort weiter auf dem Feldweg, der zunächst in nordwestlicher und dann in südwestlicher Richtung bis zur Bundesstraße 4 bei Höhenpunkt 112,2 verläuft; von hier geradlinig weiter in westlicher Richtung bis zum Höhenpunkt 137,0 und anschließend in nordwestlicher Richtung bis zur Straße Beuchte-Wehre; auf dieser Straße weiter bis Wehre und am südlichen Ortsrand entlang bis zur Straße Wehre-Weddingen beim Höhenpunkt 144,0;
4. im Osten durch die Grenze zur Deutschen Demokratischen Republik.

(6) Dem Hauptzollamt Göttingen wird die Zuständigkeit des Hauptzollamts Hildesheim für die nach § 4 Abs. 3 der Interzonenüberwachungsverordnung der Zollverwaltung obliegenden Aufgaben in dem Teil des Bezirks des Hauptzollamts Hildesheim übertragen, der wie folgt begrenzt wird:

1. Im Norden durch folgende Linie:
Von einem Punkt 100 m nordwestlich des Schnittpunktes der Oker mit der Grenze zur Deutschen Demokratischen Republik bis zu der 100 m südwestlich davon gelegenen Eisenbahnbrücke über die Oker; von dort weiter auf dem Feldweg, der zunächst in nordwestlicher und dann in südwestlicher Richtung bis zur Bundesstraße 4 bei Höhenpunkt 112,2 verläuft; von hier geradlinig weiter in westlicher Richtung bis zum Höhenpunkt 137,0 und anschließend in nordwestlicher Richtung bis zur Straße Beuchte-Wehre; auf dieser Straße weiter bis Wehre und am südlichen Ortsrand entlang bis zur Straße Wehre-Weddingen beim Höhenpunkt 144,0;
2. im Westen durch die westliche Begrenzung des Grenzbezirks zur Deutschen Demokratischen Republik nach der Zweiten Verordnung zur Durchführung der Interzonenüberwachungsverordnung;
3. im Süden durch die Grenze zwischen den Bezirken der Hauptzollämter Hildesheim und Göttingen;
4. im Osten durch die Grenze zur Deutschen Demokratischen Republik.

§ 7

Oberfinanzbezirk Karlsruhe

(1) Dem Hauptzollamt Baden-Baden werden übertragen die Zuständigkeiten aller anderen Hauptzollämter des Bundesgebiets für

1. die Sollstellung der im Rahmen des internationalen Alkoholschmuggels angeforderten Abgaben bei der Zahlstelle des Hauptzollamts Baden-Baden;
2. die Vollstreckung der unter Nummer 1 bezeichneten Abgaben.

(2) Dem Hauptzollamt Karlsruhe werden übertragen die Zuständigkeiten

1. der anderen Hauptzollämter des Oberfinanzbezirks Karlsruhe für die Bewilligung und den Widerruf des laufenden Zahlungsaufschubs und die Verwaltung der Sicherheiten für den laufenden Zahlungsaufschub;
2. der anderen Hauptzollämter des Oberfinanzbezirks Karlsruhe sowie der Hauptzollämter Landau – außer in dem zum Landkreis Pirmasens gehörenden Teil seines Bezirks – und Ludwigshafen – Oberfinanzbezirk Koblenz – für die Steueraufsicht über die Abgabe und den Verbrauch von steuerpflichtigem Mineralöl als Treibstoff, soweit die Steueraufsicht von einem besonders dafür eingerichteten Treibstoff-Kontrolltrupp vorgenommen wird, und die sich daraus ergebenden Maßnahmen zur Durchführung der Besteuerung und des Erhebungsverfahrens.

(3) Dem Hauptzollamt Mannheim wird die Zuständigkeit der anderen Hauptzollämter des Oberfinanz-

bezirks Karlsruhe, der Hauptzollämter der Oberfinanzbezirke Freiburg, Koblenz, München, Nürnberg, Saarbrücken und Stuttgart sowie der Hauptzollämter Darmstadt, Frankfurt am Main-Flughafen, Frankfurt am Main-Ost, Frankfurt am Main-West und Wiesbaden des Oberfinanzbezirks Frankfurt am Main für die Ausgabe und den Ersatz von Tabaksteuerzeichen, für die Erstattung der durch Verwenden von Tabaksteuerzeichen entrichteten Tabaksteuer und für die Festsetzung und Auszahlung der Tabaksteuererleichterung für kleinere Betriebe übertragen.

§ 8

Oberfinanzbezirk Kiel

(1) Dem Hauptzollamt Kiel wird die Zuständigkeit der anderen Hauptzollämter des Oberfinanzbezirks Kiel übertragen für

1. die Verwaltung der Biersteuer;
2. die Bewilligung und den Widerruf des laufenden Zahlungsaufschubs und die Verwaltung der Sicherheiten für den laufenden Zahlungsaufschub;
3. die Steueraufsicht über die Abgabe und den Verbrauch von steuerpflichtigem Mineralöl als Treibstoff, soweit die Steueraufsicht von einem besonders dafür eingerichteten Treibstoff-Kontrolltrupp vorgenommen wird, und die sich daraus ergebenden Maßnahmen zur Durchführung der Besteuerung und des Erhebungsverfahrens.

(2) Dem Hauptzollamt Lübeck-Ost wird die Zuständigkeit des Hauptzollamts Lübeck-West für die nach § 4 Abs. 3 der Interzonenüberwachungsverordnung der Zollverwaltung obliegenden Aufgaben im Grenzbezirk zur Deutschen Demokratischen Republik im Stadtgebiet Lübeck übertragen.

(3) Dem Hauptzollamt Lübeck-West werden die Zuständigkeiten des Hauptzollamts Lübeck-Ost übertragen für

1. Außenprüfungen und Steueraufsicht;
2. die Ermittlung von Steuerstraftaten und die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten sowie für die Vollstreckung, soweit sie Vollstreckungsbehörden im Sinne von § 249 Abs. 1 der Abgabenordnung obliegt;
3. die Erledigung der Zahlstellengeschäfte des Hauptzollamts Lübeck-Ost.

§ 9

Oberfinanzbezirk Koblenz

Dem Hauptzollamt Koblenz werden übertragen die Zuständigkeiten

1. der anderen Hauptzollämter des Oberfinanzbezirks Koblenz für die Bewilligung und den Widerruf des laufenden Zahlungsaufschubs und die Verwaltung der Sicherheiten für den laufenden Zahlungsaufschub;
2. der Hauptzollämter Mainz und Trier und des Hauptzollamts Wiesbaden – Oberfinanzbezirk Frankfurt am Main – für die Steueraufsicht über die Abgabe und den Verbrauch von steuerpflichtigem

Mineralöl als Treibstoff, soweit die Steueraufsicht von einem besonders dafür eingerichteten Treibstoff-Kontrolltrupp vorgenommen wird, und die sich daraus ergebenden Maßnahmen zur Durchführung der Besteuerung und des Erhebungsverfahrens.

§ 10

Oberfinanzbezirk Köln

(1) Dem Hauptzollamt Aachen-Nord wird die Zuständigkeit der Hauptzollämter Aachen-Süd und Heinsberg für die Steueraufsicht über die Abgabe und den Verbrauch von steuerpflichtigem Mineralöl als Treibstoff, soweit die Steueraufsicht von einem besonders dafür eingerichteten Treibstoff-Kontrolltrupp vorgenommen wird, und die sich daraus ergebenden Maßnahmen zur Durchführung der Besteuerung und des Erhebungsverfahrens übertragen.

(2) Dem Hauptzollamt Aachen-Süd werden die Zuständigkeiten der Hauptzollämter Aachen-Nord und Heinsberg für die Ermittlung von Steuerstraftaten und die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten sowie für die Vollstreckung, soweit sie Vollstreckungsbehörden im Sinne von § 249 Abs. 1 der Abgabenordnung obliegt, übertragen.

(3) Dem Hauptzollamt Köln-Deutz werden übertragen die Zuständigkeiten

1. der anderen Hauptzollämter des Oberfinanzbezirks Köln für
 - a) die Bewilligung und den Widerruf des laufenden Zahlungsaufschubs und die Verwaltung der Sicherheiten für den laufenden Zahlungsaufschub;
 - b) die Aufgaben der Zollstelle der Bürgschaftsleistung nach Artikel 30 und 31 der Verordnung (EWG) Nr. 222/77 des Rates vom 13. Dezember 1976 über das gemeinschaftliche Versandverfahren;
2. des Hauptzollamts Köln-Rheinau für
 - a) die Überwachung der allgemein zugelassenen Steuerbürgen;
 - b) die Verwaltung der Sicherheiten für zugelassene Zollvergünstigungen und Zollverkehre.

(4) Dem Hauptzollamt Köln-Rheinau werden übertragen die Zuständigkeiten des Hauptzollamts Köln-Deutz für

1. die Steueraufsicht über die Abgabe und den Verbrauch von steuerpflichtigem Mineralöl als Treibstoff, soweit die Steueraufsicht von einem besonders dafür eingerichteten Treibstoff-Kontrolltrupp vorgenommen wird, und die sich daraus ergebenden Maßnahmen zur Durchführung der Besteuerung und des Erhebungsverfahrens;
2. die Ermittlung von Steuerstraftaten und die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten sowie für die Vollstreckung, soweit sie Vollstreckungsbehörden im Sinne von § 249 Abs. 1 der Abgabenordnung obliegt, ausgenommen die Vollstreckung wegen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen.

§ 11

Oberfinanzbezirk München

Dem Hauptzollamt München-Mitte werden übertragen die Zuständigkeiten

1. der anderen Hauptzollämter des Bundesgebietes für die Gewährung der Abgabenvergütung bei Lieferung von Dieselmotorkraftstoff aus Beständen der Deutschen Bundesbahn zum Betrieb von Fahrzeugen der amerikanischen Streitkräfte;
2. der anderen Hauptzollämter des Oberfinanzbezirks München für
 - a) die Bewilligung und den Widerruf des laufenden Zahlungsaufschubs und die Verwaltung der Sicherheiten für den laufenden Zahlungsaufschub;
 - b) die Aufgaben der Zollstelle der Bürgschaftsleistung nach Artikel 30 und 31 der Verordnung (EWG) Nr. 222/77 des Rates vom 13. Dezember 1976 über das gemeinschaftliche Versandverfahren;
 - c) die Steueraufsicht über die Abgabe und den Verbrauch von steuerpflichtigem Mineralöl als Treibstoff, soweit die Steueraufsicht von einem besonders dafür eingerichteten Treibstoff-Kontrolltrupp vorgenommen wird, und die sich daraus ergebenden Maßnahmen zur Durchführung der Besteuerung und des Erhebungsverfahrens;
3. des Hauptzollamts München-West für
 - a) die Ermittlung von Steuerstraftaten und die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten sowie für die Vollstreckung, soweit sie Vollstreckungsbehörden im Sinne von § 249 Abs. 1 der Abgabenordnung obliegt;
 - b) die Verwertung beweglicher Sachen;
 - c) die Zulassung zur Zahlung mit begünstigtem Scheck;
 - d) die Verwaltung der Verbrauchsteuern, die nicht als Eingangsabgaben erhoben werden;
 - e) die Überwachung der allgemein zugelassenen Steuerbürgen.

§ 12

Oberfinanzbezirk Münster

(1) Dem Hauptzollamt Bielefeld werden übertragen die Zuständigkeiten

1. der Hauptzollämter Paderborn und Münster sowie des Hauptzollamts Gronau in den Teilen seines Bezirks, die zu den Kreisen Coesfeld und Steinfurt gehören, für die Steueraufsicht über die Abgabe und den Verbrauch von steuerpflichtigem Mineralöl als Treibstoff, soweit die Steueraufsicht von einem besonders dafür eingerichteten Treibstoff-Kontrolltrupp vorgenommen wird, und die sich daraus ergebenden Maßnahmen zur Durchführung der Besteuerung und des Erhebungsverfahrens;
2. der anderen Hauptzollämter des Oberfinanzbezirks Münster, der Hauptzollämter der Oberfinanzbezirke Bremen, Düsseldorf, Hamburg, Hannover, Kiel und Köln sowie der Hauptzollämter Fulda,

Kassel und Gießen des Oberfinanzbezirks Frankfurt am Main für die Ausgabe und den Ersatz von Tabaksteuerzeichen, für die Erstattung der durch Verwenden von Tabaksteuerzeichen entrichteten Tabaksteuer und für die Festsetzung und Auszahlung der Tabaksteuererleichterung für kleinere Betriebe.

(2) Dem Hauptzollamt Dortmund wird die Zuständigkeit der Hauptzollämter Bochum und Hagen sowie des Hauptzollamts Gronau in den Teilen seines Bezirks, die nicht zu den Kreisen Coesfeld und Steinfurt gehören, für die Steueraufsicht über die Abgabe und den Verbrauch von steuerpflichtigem Mineralöl als Treibstoff, soweit die Steueraufsicht von einem besonders dafür eingerichteten Treibstoff-Kontrolltrupp vorgenommen wird, und die sich daraus ergebenden Maßnahmen zur Durchführung der Besteuerung und des Erhebungsverfahrens übertragen.

(3) Dem Hauptzollamt Münster wird die Zuständigkeit der anderen Hauptzollämter des Oberfinanzbezirks Münster für die Bewilligung und den Widerruf des laufenden Zahlungsaufschubs und die Verwaltung der Sicherheiten für den laufenden Zahlungsaufschub übertragen.

§ 13

Oberfinanzbezirk Nürnberg

(1) Dem Hauptzollamt Nürnberg-Fürth werden übertragen die Zuständigkeiten

1. der anderen Hauptzollämter des Oberfinanzbezirks Nürnberg für die Bewilligung und den Widerruf des laufenden Zahlungsaufschubs und die Verwaltung der Sicherheiten für den laufenden Zahlungsaufschub;
2. der Hauptzollämter Hof, Regensburg und Weiden sowie des Hauptzollamts Bamberg in den Landkreisen Kronach, Kulmbach, Bayreuth und Forchheim und der kreisfreien Stadt Bayreuth für die Steueraufsicht über die Abgabe und den Verbrauch von steuerpflichtigem Mineralöl als Treibstoff, soweit die Steueraufsicht von einem besonders dafür eingerichteten Treibstoff-Kontrolltrupp vorgenommen wird, und die sich daraus ergebenden Maßnahmen zur Durchführung der Besteuerung und des Erhebungsverfahrens.

(2) Dem Hauptzollamt Regensburg wird die Zuständigkeit des Hauptzollamts Landshut – Oberfinanzbezirk München – für die zollamtliche Behandlung von Waren im grenzüberschreitenden Schiffsverkehr im Hafen Kelheim übertragen.

(3) Dem Hauptzollamt Würzburg wird die Zuständigkeit des Hauptzollamts Schweinfurt sowie des Hauptzollamts Bamberg in den Landkreisen Coburg, Lichtenfels, Bamberg und den kreisfreien Städten Coburg und Bamberg für die Steueraufsicht über die Abgabe und den Verbrauch von steuerpflichtigem Mineralöl als Treibstoff, soweit die Steueraufsicht von einem besonders dafür eingerichteten Treibstoff-Kontrolltrupp vorgenommen wird, und die sich daraus ergebenden Maßnahmen zur Durchführung der Besteuerung und des Erhebungsverfahrens übertragen.

§ 14

Oberfinanzbezirk Saarbrücken

Dem Hauptzollamt Saarbrücken werden übertragen die Zuständigkeiten

1. des Hauptzollamts Saarlouis für
 - a) die Ermittlung von Steuerstraftaten und die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten;
 - b) die Bewilligung und den Widerruf des laufenden Zahlungsaufschubs und die Verwaltung der Sicherheiten für den laufenden Zahlungsaufschub;
2. des Hauptzollamts Saarlouis sowie des Hauptzollamts Landau – Oberfinanzbezirk Koblenz – in dem zum Landkreis Pirmasens gehörenden Teil seines Bezirks und des Hauptzollamts Kaiserslautern – Oberfinanzbezirk Koblenz – für die Steueraufsicht über die Abgabe und den Verbrauch von steuerpflichtigem Mineralöl als Treibstoff, soweit die Steueraufsicht von einem besonders dafür eingerichteten Treibstoff-Kontrolltrupp vorgenommen wird, und die sich daraus ergebenden Maßnahmen zur Durchführung der Besteuerung und des Erhebungsverfahrens.

§ 15

Oberfinanzbezirk Stuttgart

(1) Dem Hauptzollamt Stuttgart-Ost werden übertragen die Zuständigkeiten

1. der anderen Hauptzollämter des Oberfinanzbezirks Stuttgart für
 - a) die Bewilligung und den Widerruf des laufenden Zahlungsaufschubs und die Verwaltung der Sicherheiten für den laufenden Zahlungsaufschub;
 - b) die Überwachung der allgemein zugelassenen Steuerbürgen;
 - c) die Steueraufsicht über die Abgabe und den Verbrauch von steuerpflichtigem Mineralöl als Treibstoff, soweit die Steueraufsicht von einem besonders dafür eingerichteten Treibstoff-Kontrolltrupp vorgenommen wird, und die sich daraus ergebenden Maßnahmen zur Durchführung der Besteuerung und des Erhebungsverfahrens;
2. des Hauptzollamts Stuttgart-West für die Ermittlung von Steuerstraftaten und die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten sowie für die Vollstreckung, soweit sie Vollstreckungsbehörden im Sinne von § 249 Abs. 1 der Abgabenordnung obliegt.

(2) Dem Hauptzollamt Stuttgart-West werden übertragen die Zuständigkeiten

1. aller anderen Hauptzollämter des Bundesgebietes für
 - a) die Entgegennahme oder Zurückweisung der Abfindungsanmeldungen;
 - b) die Überwachung der Einhaltung von Erzeugungsbeschränkungen;
 - c) die Erteilung von Brenngenehmigungen;
 - d) die Festsetzung der abzuliefernden oder zu versteuernden Branntweinemengen und die Erhebung des Branntweinaufschlags, ausgenommen in Fällen der Neufestsetzung wegen nicht ordnungsmäßig angemeldeter und durchgeführter Verfahren;
 - e) die Anordnung von Ausbeuteermittlungen zur Festsetzung besonderer Ausbeutesätze, wenn sich das Erfordernis dazu aus der Abfindungsanmeldung ergibt;
2. der Hauptzollämter Reutlingen und Stuttgart-Ost für die Zulassung von Straßenfahrzeugen und Behältern zur Beförderung von Waren unter Zollverschluß;
3. des Hauptzollamts Stuttgart-Ost für die Wahrnehmung der zollamtlichen Behandlung des Warenverkehrs über die Grenze in dem Teil des Stadtkreises Stuttgart, der zum Bezirk des Hauptzollamts Stuttgart-Ost gehört, mit Ausnahme der Stadtbezirke Bad Cannstatt, Hedelfingen, Mühlhausen, Münster, Obertürkheim, Untertürkheim und Wangen.

(3) Dem Hauptzollamt Ulm wird die Zuständigkeit des Hauptzollamts Augsburg – Oberfinanzbezirk München – für die zollamtliche Behandlung des Warenverkehrs über die Grenze in folgendem Teil des Bezirks des Hauptzollamts Augsburg übertragen:

Landkreis Neu-Ulm ohne die Gemeinden Altstadt, Kellmünz a. d. Iller, Oberroth, Osterberg und Unterroth,

vom Landkreis Günzburg die Gemeinden Bibertal, Bubesheim, Burgau, Burtenbach, Dürrlauingen, Günzburg, Gundremmingen, Haldenwang, Ichenhausen, Jettingen-Scheppach, Kammeltal, Kötz, Landensberg, Leipheim, Offingen, Rettenbach, Röfingen, Waldstetten und Winterbach.

§ 16

Schlußvorschriften

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1979 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt wird die Verordnung über die Übertragung von Zuständigkeiten auf Hauptzollämter für den Bereich mehrerer Hauptzollämter vom 9. August 1976 (BGBl. I S. 2577) aufgehoben.

Bonn, den 3. September 1979

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Matthöfer

**Verordnung
über die Berufsausbildung zum Reiseverkehrskaufmann/zur Reiseverkehrskauffrau *)**

Vom 12. September 1979

Auf Grund des § 25 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der zuletzt durch § 24 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2525) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft verordnet:

§ 1

Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes

Der Ausbildungsberuf Reiseverkehrskaufmann/Reiseverkehrskauffrau wird staatlich anerkannt.

§ 2

Ausbildungsdauer

Die Ausbildung dauert drei Jahre.

§ 3

Ausbildungsberufsbild

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Kenntnisse und Fertigkeiten:

1. Organisation und Verwaltung:
 - a) Rechtsgrundlagen und Organisation des Ausbildungsbetriebes; Büroorganisation,
 - b) arbeits- und sozialrechtliche Vorschriften und Bestimmungen; Arbeitsschutz und Unfallverhütung,
 - c) Personalverwaltung;
2. Markt:
 - a) Struktur und Aufgaben der verschiedenen Reiseverkehrsunternehmen und Einrichtungen des Kur- und Fremdenverkehrs,
 - b) Leistungsträger im Beherbergungs- und Verkehrswesen,
 - c) Marktinformation,
 - d) Werbung;
3. Kundenberatung:
 - a) Bedeutung der Kundenberatung,
 - b) Auskünfte über das Angebot;
4. Verkauf von Sach- und Dienstleistungen;
5. Rechnungswesen:
 - a) Zahlungsverkehr,
 - b) Buchführung,
 - c) Kosten- und Leistungsrechnung.

§ 4

Ausbildungsrahmenplan

Die Kenntnisse und Fertigkeiten nach § 3 sollen unter Berücksichtigung der beiden Schwerpunkte Reisevermittlung/Reiseveranstaltung sowie Kur- und Fremdenverkehr nach der in der Anlage enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine vom Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsinhaltes ist insbesondere zulässig, soweit eine berufsfeldbezogene Grundbildung vorausgegangen ist oder betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

§ 5

Ausbildungsplan

Der Auszubildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

§ 6

Berichtsheft

Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Der Auszubildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

§ 7

Zwischenprüfung

(1) Es ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll in der Mitte des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

(2) Die Zwischenprüfung ist schriftlich an Hand praxisbezogener Fälle oder Aufgaben in 180 Minuten durchzuführen. Sie erstreckt sich auf die in der Anlage zu § 4 für die beiden ersten Ausbildungshalbjahre genannten Kenntnisse und Fertigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend den Rahmenlehrplänen zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Soweit die Zwischenprüfung in programmierter Form durchgeführt wird, kann die in Absatz 2 genannte Prüfungsdauer unterschritten werden.

§ 8

Abschlußprüfung

(1) Die Abschlußprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage zu § 4 genannten Kenntnisse und Fertigkeiten

*) Diese Ausbildungsordnung und der damit abgestimmte, von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beschlossene Rahmenlehrplan für die Berufsschule werden demnächst als Beilage zum Bundesanzeiger veröffentlicht.

sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) In der Prüfung ist der jeweilige Schwerpunkt im Prüfungsfach Praktische Übungen zu berücksichtigen.

(3) Die Abschlußprüfung findet in den nachgenannten Prüfungsfächern statt:

1. Prüfungsfach Betriebslehre des Reiseverkehrs:

In 180 Minuten soll der Prüfungsteilnehmer mehrere praxisbezogene Aufgaben oder Fälle aus den Gebieten Markt, Kundenberatung sowie Verkauf von Sach- und Dienstleistungen bearbeiten.

2. Prüfungsfach Rechnungswesen und Datenverarbeitung:

In 90 Minuten soll der Prüfungsteilnehmer mehrere Aufgaben oder Fälle aus den Gebieten des Rechnungswesens und der Datenverarbeitung bearbeiten und dabei zeigen, daß er Grundlagen und Zusammenhänge dieser Gebiete eines Reiseverkehrsbetriebes versteht.

3. Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde:

In 90 Minuten soll der Prüfungsteilnehmer mehrere Aufgaben oder Fälle bearbeiten und dabei zeigen, daß er allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt darstellen und beurteilen kann.

4. Prüfungsfach Praktische Übungen:

In 30 Minuten soll der Prüfungsteilnehmer zeigen, daß er an Hand betriebspraktischer Vorgänge und Tatbestände betriebliche und wirtschaftliche Zusammenhänge versteht und praktische Aufgaben bearbeiten kann.

(4) Die in Absatz 3 Nr. 1 bis 3 genannten Prüfungsfächer sind schriftlich zu prüfen.

Sind in einem Fach der schriftlichen Prüfung die Prüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend“ und in den beiden anderen Fächern mit „mangelhaft“ bewertet worden, so ist auf Antrag des Prüfungsteilnehmers oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einem der mit „mangelhaft“ bewerteten Fächer die schriftliche Prüfung durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen. Das Fach ist vom Prüfungsteilnehmer zu bestimmen. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für dieses Prüfungsfach sind die Ergebnisse der schriftlichen Arbeit und der mündli-

chen Ergänzungsprüfung im Verhältnis zwei zu eins zu gewichten.

(5) Das Prüfungsfach Praktische Übungen ist in Form eines Prüfungsgesprächs zu prüfen.

(6) Soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird, kann die vorgesehene Prüfungsdauer unterschritten werden.

(7) Zum Bestehen der Abschlußprüfung müssen im Gesamtergebnis und in mindestens zwei der in Absatz 3 Nr. 1 bis 3 genannten Prüfungsfächer sowie im Prüfungsfach Praktische Übungen mindestens ausreichende Prüfungsleistungen erbracht werden. Werden die Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach mit „ungenügend“ bewertet, so ist die Prüfung nicht bestanden.

(8) Bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses hat das Prüfungsfach Betriebslehre des Reiseverkehrs das zweifache Gewicht gegenüber jedem der übrigen Prüfungsfächer.

(9) In einer Wiederholungsprüfung ist der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der Prüfung in einzelnen Prüfungsfächern zu befreien, wenn seine Leistungen in diesen Fächern bei einer höchstens zwei Jahre zurückliegenden Prüfung ausgereicht haben.

§ 9

Übergangsregelung

Auf Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden.

§ 10

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 112 des Berufsbildungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Berufsausbildung zum Reiseverkehrskaufmann vom 12. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3506) außer Kraft; § 9 bleibt unberührt.

Bonn, den 12. September 1979

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
Schlecht

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Kenntnisse und Fertigkeiten	zu vermitteln im Ausbildungshalbjahr						
			1	2	3	4	5	6	
1	2	3	4						
1.2	arbeits- und sozialrechtliche Vorschriften und Bestimmungen; Arbeitsschutz und Unfallverhütung (§ 3 Nr. 1 Buchstabe b)	a) die für den Arbeitnehmer geltenden Bestimmungen der im Ausbildungsbetrieb angewendeten Tarifverträge erklären und an Hand praktischer Beispiele erläutern b) die Rechte und Pflichten des Arbeitnehmers im Ausbildungsbetrieb aus dem Betriebsverfassungsgesetz nennen c) die Ausbildungsordnung beschreiben sowie die Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag erklären d) die für den Arbeitnehmer geltenden Bestimmungen des Jugendarbeitsschutz-, Mutterschutz- und Kündigungsschutzgesetzes erläutern e) die Zweige der Sozialversicherung beschreiben f) die betriebsspezifischen Unfallgefahren und die sich daraus ergebenden Unfallverhütungsvorschriften erklären und beachten							X
1.3	Personalverwaltung (§ 3 Nr. 1 Buchstabe c)	a) die wesentlichen Aufgaben des Personalbereichs im Ausbildungsbetrieb beschreiben, insbesondere die der Personalplanung, -beschaffung, -führung und -verwaltung b) Arbeitsablauf bei der Einstellung und beim Ausscheiden von Arbeitnehmern beschreiben und die wichtigsten arbeitsrechtlichen Vorschriften nennen c) den Inhalt der Lohn- und Gehaltsabrechnung beschreiben d) Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten für den Reiseverkehrskaufmann nennen						X	X
2	Markt (§ 3 Nr. 2)								
2.1	Struktur und Aufgaben der verschiedenen Reiseverkehrsunternehmen und Einrichtungen des Kur- und Fremdenverkehrs (§ 3 Nr. 2 Buchstabe a)	a) die Stellung des Ausbildungsbetriebes im Reiseverkehr/Kur- und Fremdenverkehr beschreiben b) Aufgaben des Ausbildungsbetriebes erläutern und die sich daraus ergebende Zusammenarbeit mit Unternehmen und Einrichtungen der Reisevermittlung, Reiseveranstaltung, des Kur- und Fremdenverkehrs und der Sozialversicherungsträger beschreiben	X						
				X	X	X			

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Kenntnisse und Fertigkeiten	zu vermitteln im Ausbildungshalbjahr						
			1	2	3	4	5	6	
1	2	3	4						
2.2	Leistungsträger im Beherbergungs- und Verkehrswesen (§ 3 Nr. 2 Buchstabe b)	a) unter Berücksichtigung fremdsprachlicher Fachausdrücke die Abwicklung des Einkaufs von Leistungen der Verkehrsträger und im Beherbergungswesen erläutern b) wesentliche Bestandteile des Vertrages mit den Leistungsträgern im Beherbergungswesen erklären c) Merkmalseinteilung, Kategorien sowie Preisklassen der Leistungsträger im Beherbergungswesen nennen und Unterschiede erklären d) Leistungsträger, ihre Einrichtungen und Konditionen im nationalen und internationalen Verkehr nennen						X	
2.3	Marktinformation (§ 3 Nr. 2 Buchstabe c)	a) Marktinformationen einholen und bei Kundenberatung und Verkauf anwenden b) Aufbau und Inhalt von Katalogen und/oder Prospekten erkennen und erklären c) Verkehrsverhältnisse, klimatische und politische Gegebenheiten sowie Saisonzeiten in den wesentlichen touristischen Gebieten des In- und Auslandes beschreiben d) Lage und klimatische Verhältnisse sowie die jeweiligen Kurmöglichkeiten wichtiger Fremdenverkehrsorte, Kurorte und Heilbäder des In- und Auslandes nennen			X	X	X		
2.4	Werbung (§ 3 Nr. 2 Buchstabe d)	a) branchenübliche Werbemöglichkeiten darstellen b) Möglichkeiten werbewirksamer Gestaltung von Verkaufsraum und Schaufenster des Ausbildungsbetriebes beschreiben					X		
3	Kundenberatung (§ 3 Nr. 3)								
3.1	Bedeutung der Kundenberatung (§ 3 Nr. 3 Buchstabe a)	a) Art und Umfang der Kundenberatung beschreiben b) Folgen einer unzulänglichen Kundenberatung erläutern c) Werbe- und Informationsmaterial auswählen, ausgeben und erläutern		X	X				
						X	X		

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Kenntnisse und Fertigkeiten	zu vermitteln im Ausbildungshalbjahr					
			1	2	3	4	5	6
1	2	3	4					
3.2	Auskünfte über das Angebot (§ 3 Nr. 3 Buchstabe b)	a) Auskünfte zu Fragen des Reiseverkehrs erteilen b) Informationsmöglichkeiten über Einreisebestimmungen im grenzüberschreitenden Verkehr nennen c) über das örtliche Veranstaltungsangebot, insbesondere Ausflugsmöglichkeiten, Kultur- und Sportveranstaltungen, Auskunft geben			X	X	X	X
					X			
						X	X	X
4	Verkauf von Sach- und Dienstleistungen (§ 3 Nr. 4)	a) die Bedeutung eines erfolgreichen Verkaufsgesprächs im Dienstleistungsbereich erläutern b) Verkaufsgespräche vorbereiten c) Sach- und Dienstleistungen verkaufen d) Vakanzlisten berücksichtigen e) Rechtswirkungen aus den Verkäufen erläutern f) Reklamationen entgegennehmen und zur Entscheidung vorbereiten; bei der Abwicklung von Schadensfällen mitwirken			X	X	X	X
					X	X	X	X
						X	X	X
							X	X
						X	X	X
5	Rechnungswesen (§ 3 Nr. 5)							
5.1	Zahlungsverkehr (§ 3 Nr. 5 Buchstabe a)	a) beim Ausstellen von Rechnungen mitwirken b) die branchenüblichen Zahlungsbedingungen beschreiben c) Grundsätze einer ordnungsgemäßen Kassenführung erklären; bei der Kassenführung und Abrechnung mitarbeiten d) Zahlungsvorgänge im Zusammenhang mit Geldinstituten, Auftraggebern und Auftragnehmern unter Berücksichtigung von Bedingungen des Zahlungsverkehrs nach Anleitung bearbeiten e) bei der Bearbeitung von Mahnungen und bei der Einleitung des gerichtlichen Mahnverfahrens mitwirken		X				
				X				
				X				
					X			
						X		
							X	
5.2	Buchführung (§ 3 Nr. 5 Buchstabe b)	a) Zweck und Aufbau der Buchhaltung des Ausbildungsbetriebes, des Kontenrahmens und des Kontenplanes erläutern b) Buchungsunterlagen anfertigen, vorgegebene Belege kontieren und die gewonnenen Daten verarbeiten		X				
				X				
					X	X		

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Kenntnisse und Fertigkeiten	zu vermitteln im Ausbildungshalbjahr					
			1	2	3	4	5	6
		c) die vermittelten Dienstleistungen nach Verkaufssparten sowie nach den einzelnen Trägern abrechnen				X	X	
5.3	Kosten- und Leistungsrechnung (§ 3 Nr. 5 Buchstabe c)	a) Zweck und Aufbau der betrieblichen Kostenrechnung erläutern und Beispiele für kostenbewußtes Handeln nennen b) Unterlagen für die Kalkulation vorbereiten c) Kalkulationen nach Anleitung aufstellen				X	X	X

II. Kenntnisse und Fertigkeiten in den Schwerpunkten:

A. Reisevermittlung/Reiseveranstaltung:

1	Auskünfte über das Angebot (§ 3 Nr. 3 Buchstabe b)	a) Fahrpläne der verschiedenen Verkehrsträger anwenden b) Reiseverbindungen nach Anleitung zusammenstellen c) Auskünfte über die Programme der Reiseveranstalter erteilen d) die für den Reiseverkehr im In- und Ausland erforderlichen Dokumente erklären e) Möglichkeiten und wichtige Bedingungen der Gepäckbeförderung in den verschiedenen Verkehrsmitteln nennen und beachten f) Aufgaben der Reiseleitung erläutern			X	X		
2	Verkauf von Sach- und Dienstleistungen (§ 3 Nr. 4)	a) Tarife im deutschen, ausländischen und internationalen Eisenbahn-, Luft-, Omnibus- und Schiffsverkehr anwenden b) Fahr- und Beförderungsausweise sowie Passagedokumente der verschiedenen Verkehrsträger ausfertigen und Platzreservierungen vornehmen c) alle Arten von Reisen nach Anleitung buchen d) Pauschalreisen und -aufenthalte nach Anleitung ausarbeiten und verkaufen e) Reiseversicherungsscheine ausstellen f) Hotelgutscheine ausfertigen g) Mietwagenverträge vermitteln			X	X	X	X

B. Kur- und Fremdenverkehr:

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Kenntnisse und Fertigkeiten	zu vermitteln im Ausbildungshalbjahr						
			1	2	3	4	5	6	
1	2	3	4						
1	Auskünfte über das Angebot (§ 3 Nr. 3 Buchstabe b)	a) über die Verkehrsverhältnisse, die Anreisemöglichkeiten, die Angebote an Unterkunft und Verpflegung sowie über die Einrichtungen zur Gästebetreuung, insbesondere Verkehrsamt, Kurverwaltung und örtliche Reiseleitung, Auskunft geben b) die wichtigsten Bestimmungen der örtlichen Kurtaxordnung nennen und erläutern c) aktuelle Terminübersichten der Theater-, Konzert- und anderen Veranstaltungen zusammenstellen d) die Kurmittel und sonstigen medizinischen Dienstleistungen nennen und erläutern; die Preise und Benutzungszeiten ermitteln und zusammenstellen e) ärztliche Verordnungen für den Kurgast mit dem Terminplan des Badebetriebes abstimmen f) die entsendenden Sozialversicherungsträger und ihre örtlichen Einrichtungen nennen g) die Leistungen der Sozialversicherungsträger für Kur- und Erholungsaufenthalte nennen			X	X			
						X	X		
							X	X	
					X	X			
							X	X	
							X		
						X			
2	Verkauf von Sach- und Dienstleistungen (§ 3 Nr. 4)	a) Einrichtungen zur Durchführung von Tagungen und anderen Veranstaltungen anbieten b) Tagungen und andere Veranstaltungen nach Anleitung planen und vorbereiten c) den zeitlichen Ablauf und die praktische Durchführung von Tagungen und anderen Veranstaltungen beobachten d) Kur- und Badekarten sowie Eintrittskarten für Tagungen und andere Veranstaltungen verkaufen						X	
								X	X
					X				
					X				

**Verordnung
zur Änderung der Allgemeinen Zollordnung
und der Verordnung zur Durchführung des Mineralölsteuergesetzes**

Vom 14. September 1979

Auf Grund der §§ 24, 25 Abs. 1 des Zollgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1970 (BGBl. I S. 529) und des § 7 Abs. 2 des Mineralölsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1978 (BGBl. I S. 1669) wird verordnet:

Artikel 1

§ 72 der Allgemeinen Zollordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1970 (BGBl. I S. 560, 1221; 1977 I S. 287), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 11. Januar 1979 (BGBl. I S. 73), erhält die folgende Fassung:

„§ 72

Betriebsstoffe für Schiffe

(1) Zollfrei sind unter zollamtlicher Überwachung Schweröle und Schmierstoffe, die auf in der gewerblichen Schifffahrt eingesetzten Schiffen, auf Behörden- und Kriegsschiffen sowie auf Schiffen des Seenotrettungsdienstes zum Motorenantrieb, zum Heizen oder zum Schmieren verwendet werden. Dies gilt nicht für schwimmende Arbeitsgeräte wie Bagger, Kräne, Getreideheber.

(2) Zollfrei sind unter zollamtlicher Überwachung folgende Betriebsstoffe, die auf Wassersportfahrzeugen aus dem Zollaussland eingeführt und auf ihnen zum Motorenantrieb und zum Schmieren — als Treibstoff eingeführtes Schweröl auch zum Heizen — verwendet werden:

1. Treibstoffe im Hauptbehälter bis zu einer Menge, die dem Inhalt eines Hauptbehälters normaler Größe entspricht,
2. Treibstoffe in Reservebehältern bis zu 30 Litern und
3. Schmierstoffe, Vorräte jedoch nur bis insgesamt 2 Kilogramm.

Werden die Betriebsstoffe auf Schiffen eingeführt, die nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b nicht Zollgut werden oder nach § 6 Abs. 6 des Gesetzes von der Gestellung befreit sind, so sind sie ohne zollamtliche Überwachung zollfrei. Die Zollfreiheit hängt davon ab, daß die Betriebsstoffe nicht im deutschen Hoheitsgebiet unverzollt oder mit dem Anspruch auf Erlaß, Erstat-

tung oder Vergütung von Zoll bezogen worden sind und die Fahrt nach den Umständen nicht zum Erwerb der Betriebsstoffe unternommen worden ist.“

Artikel 2

§ 9 Abs. 2 letzter Satz der Verordnung zur Durchführung des Mineralölsteuergesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 612-14-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 27. Juli 1977 (BGBl. I S. 1450), wird gestrichen.

Artikel 3

Übergangsbestimmungen

(1) Erlaubnisscheine, die Eignern oder Besitzern von Wassersportfahrzeugen zum Bezug und zur Verwendung von unverzollten oder unversteuerten Schiffsbetriebsstoffen erteilt worden sind, erlöschen mit Ablauf des 30. September 1979.

(2) Bestände an Schiffsbetriebsstoffen, die sich beim Erlöschen der Erlaubnis an Bord von Wassersportfahrzeugen befinden, dürfen unter den im Zeitpunkt des Bezuges geltenden Bedingungen ohne Nachentrichtung von Abgaben aufgebraucht werden.

(3) Enthält Gasöl, das von Wassersportfahrzeugen vor dem 30. September 1979 als Treibstoff bezogen worden ist, nach § 8 Abs. 2 des Mineralölsteuergesetzes vorgesehene Kennzeichnungstoffe oder andere rotfärbende Stoffe, so hat es der Schiffsführer so einzurichten, daß der an Bord mitgeführte Treibstoff nach dem 31. Dezember 1979 diese Stoffe in nachweisbarer Menge nicht mehr enthält.

Artikel 4

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes und § 16 des Mineralölsteuergesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1979 in Kraft.

Bonn, den 14. September 1979

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Matthöfer

**Verordnung
über den Prozentsatz der Ausgleichsabgabe nach dem
Dritten Verstromungsgesetz
für die Zeit vom 1. Oktober 1979 bis 31. Dezember 1980
Vom 14. September 1979**

Auf Grund des § 4 Abs. 4 Satz 1 und 3 und Abs. 4 a des Dritten Verstromungsgesetzes vom 13. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3473), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung energierechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2750), wird verordnet:

§ 1

Für die Zeit vom 1. Oktober 1979 bis zum 31. Dezember 1980 wird der Prozentsatz der Ausgleichsabgabe auf 4,5 vom Hundert festgesetzt. Der Prozentsatz der Ausgleichsabgabe für die aus Lieferungen von Elektrizität an Endverbraucher in den einzelnen Ländern erzielten Erlöse beträgt demnach:

		1. 10. 1979 bis 31. 12. 1979	1980
für Baden-Württemberg	vom Hundert	4,0	4,0
für Bayern	vom Hundert	3,9	4,0
für Berlin	vom Hundert	3,6	3,5
für Bremen	vom Hundert	4,1	4,1
für Hamburg	vom Hundert	4,9	5,1
für Hessen	vom Hundert	4,1	4,1
für Niedersachsen	vom Hundert	4,2	4,3
für Nordrhein-Westfalen	vom Hundert	5,4	5,3
für Rheinland-Pfalz	vom Hundert	4,6	4,6
für das Saarland	vom Hundert	5,1	5,1
für Schleswig-Holstein	vom Hundert	3,5	3,6

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 15 des Dritten Verstromungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 14. September 1979

Der Bundesminister für Wirtschaft
Lambsdorff

Anordnung
zur Durchführung der Bundesdisziplinarordnung für den Bundesgrenzschutz
Vom 17. September 1979

Auf Grund des § 15 Abs. 2 Satz 1 und des § 29 Abs. 4 der Bundesdisziplinarordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juli 1967 (BGBl. I S. 750) ordne ich an:

I.

Der Kommandeur einer Abteilung des Bundesgrenzschutzes und Dienstvorgesetzte in entsprechender Dienststellung können Geldbußen bis zu einem Fünftel des zulässigen Höchstbetrages verhängen. Der Führer einer Hundertschaft des Bundesgrenzschutzes und Dienstvorgesetzte in entsprechender Dienststellung können gegenüber Polizeivollzugsbeamten im BGS des mittleren Dienstes, mit Ausnahme der Stabsmeister und der Oberstabsmeister im Bundesgrenzschutz, Geldbußen bis zu einem Sechstel des zulässigen Höchstbetrages verhängen.

II.

Die Disziplinarbefugnisse der obersten Dienstbehörde im Verfahren gegen Ruhestandsbeamte werden den vor Beginn des Ruhestandes zuständigen Einleitungsbehörden übertragen.

III.

Diese Anordnung tritt am 1. Oktober 1979 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anordnung zur Durchführung der Bundesdisziplinarordnung für den Bundesgrenzschutz vom 3. Juli 1969 (BGBl. I S. 744) außer Kraft.

Bonn, den 17. September 1979

Der Bundesminister des Innern
Baum

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 40, ausgegeben am 15. September 1979

Tag	Inhalt	Seite
23. 8. 79	Erste Verordnung über die Inkraftsetzung von Änderungen des Anhangs III des Washingtoner Artenschutzübereinkommens	986
11. 9. 79	Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 20/79 — Erhöhung des Zollkontingents 1979 für Bananen)	991
	613-2-1	
8. 8. 79	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Haiti über Technische Zusammenarbeit	991
21. 8. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen	995
21. 8. 79	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kenia über Finanzielle Zusammenarbeit	996
21. 8. 79	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Türkei über die Gewährung einer Finanzhilfe	997
22. 8. 79	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Indonesien über Finanzielle Zusammenarbeit	999
22. 8. 79	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Niger über Finanzielle Zusammenarbeit	1001
22. 8. 79	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Niger über Finanzielle Zusammenarbeit	1003
22. 8. 79	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Niger über Finanzielle Zusammenarbeit	1004
22. 8. 79	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Niger über Finanzielle Zusammenarbeit	1006
22. 8. 79	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Niger über Finanzielle Zusammenarbeit	1007
23. 8. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Gründung eines Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens	1010
23. 8. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über den Zollwert der Waren	1010
23. 8. 79	Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kenia über Finanzielle Zusammenarbeit	1010
23. 8. 79	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Verordnung und des Zweiten Protokolls zur Verlängerung der Geltungsdauer der Erklärung über den vorläufigen Beitritt der Philippinen zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen	1012
23. 8. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls zur Änderung des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens durch Einfügung eines Teils IV über Handel und Entwicklung	1012
23. 8. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Rettung und Rückführung von Raumfahrern sowie die Rückgabe von in den Weltraum gestarteten Gegenständen	1013
23. 8. 79	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Botsuana über Finanzielle Zusammenarbeit	1013
27. 8. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls über die Europäische Konferenz der Verkehrsminister	1015
29. 8. 79	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Arbeitslosenversicherung	1015

Preis dieser Ausgabe: 2,90 DM (2,40 DM zuzüglich —,50 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,40 DM.
Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5 %.
Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 399-509 oder gegen Vorausrechnung.

Nr. 41, ausgegeben am 19. September 1979

Tag	Inhalt	Seite
12. 9. 79	Verordnung über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen am Grenzübergang Bad Säckingen/Stein	1017
14. 8. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zur Verhütung der Verschmutzung der See durch Öl, 1954	1019
22. 8. 79	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Demokratischen Republik Sudan über Finanzielle Zusammenarbeit	1019
24. 8. 79	Bekanntmachung zu dem Internationalen Übereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen	1022
28. 8. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Erweiterung der Zuständigkeit der Behörden, vor denen nichteheliche Kinder anerkannt werden können	1024
28. 8. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Feststellung der mütterlichen Abstammung nichtehelicher Kinder	1024
28. 8. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht	1025
30. 8. 79	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Sambia über Finanzielle Zusammenarbeit	1025
30. 8. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Vereinbarungen über gemeinsame Finanzierung bestimmter Flugnavigationsdienste in Island, Grönland und auf den Färöern	1028
3. 9. 79	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Sambia über Finanzielle Zusammenarbeit	1028
3. 9. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Patentszusammenarbeitsvertrages	1030
5. 9. 79	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-ungarischen Doppelbesteuerungsabkommens	1031
7. 9. 79	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Protokolls zur Änderung des deutsch-israelischen Doppelbesteuerungsabkommens	1031

Preis dieser Ausgabe: 1,70 DM (1,20 DM zuzüglich —,50 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 2,20 DM.
 Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5 %.
 Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 399-509 oder gegen Vorausrechnung.

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkraft- tretens
31. 8. 79 Verordnung Nr. 18/79 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt 9500-4-6-4	167	6. 9. 79	15. 9. 79
5. 9. 79 Verordnung Nr. 19/79 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt 9500-4-6-4	169	8. 9. 79	15. 9. 79

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften – Ausgabe in deutscher Sprache – vom Nr./Seite	
Vorschriften für die Agrarwirtschaft			
14. 8. 79	Verordnung (EWG) Nr. 1811/79 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EWG) Nr. 1636/79 zur Abweichung von den Schutzmaßnahmen bei der Einfuhr von Pilzkonserven	15. 8. 79	L 207/11
17. 8. 79	Verordnung (EWG) Nr. 1840/79 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1501/77 zur Festlegung der Interventionsorte für Getreide	18. 8. 79	L 209/20
21. 8. 79	Verordnung (EWG) Nr. 1849/79 der Kommission zur Festsetzung des Einlagerungsdatums für Butter, die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 262/79 verkauft wird	22. 8. 79	L 214/5
Andere Vorschriften			
3. 8. 79	Verordnung (EWG) Nr. 1736/79 des Rates über Zinszuschüsse für bestimmte im Rahmen des Europäischen Währungssystems gewährte Darlehen	8. 8. 79	L 200/1
3. 8. 79	Verordnung (EWG) Nr. 1737/79 des Rates zur Aufstockung der für das Jahr 1979 eröffneten Gemeinschaftszollkontingents für Ferrochrom mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 4 Gewichtshundertteilen oder mehr der Tarifstelle ex 73.03 EI des Gemeinsamen Zolltarifs	8. 8. 79	L 200/4
3. 8. 79	Verordnung (EWG) Nr. 1738/79 des Rates zur Aufstockung des durch die Verordnung (EWG) Nr. 2470/78 für das Jahr 1979 eröffneten Gemeinschaftszollkontingents für bestimmtes Sperrholz aus Nadelholz der Tarifnummer ex 44.15 des Gemeinsamen Zolltarifs	8. 8. 79	L 200/5
8. 8. 79	Verordnung (EWG) Nr. 1751/79 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Sämischleder (Chamoisleder) der Tarifnummer 41.06, mit Ursprung in Entwicklungsländern, denen die in der Verordnung (EWG) Nr. 3156/78 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	9. 8. 79	L 201/11
8. 8. 79	Verordnung (EWG) Nr. 1752/79 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Glühlampen für elektrische Beleuchtung der Tarifstelle 85.20 A, mit Ursprung in Hongkong, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3156/78 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	9. 8. 79	L 201/12
3. 8. 79	Verordnung (EWG) Nr. 1758/79 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Veredelungsarbeiten an bestimmten Spinnstoffen im passiven Veredelungsverkehr der Gemeinschaft	10. 8. 79	L 202/1
9. 8. 79	Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 1793/79 des Rates zur Angleichung der Berichtigungskoeffizienten, die auf die Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften anzuwenden sind	14. 8. 79	L 206/1
9. 8. 79	Verordnung (EWG) Nr. 1794/79 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 154/75 in bezug auf die Finanzierung der Ölkarlei	14. 8. 79	L 206/3
8. 8. 79	Verordnung (EWG) Nr. 1798/79 der Kommission zur Eröffnung zusätzlicher Kontingente für Einfuhren in die Gemeinschaft von Textilwaren mit Ursprung in Polen anlässlich der Messe „Berliner Interchic“ 1979	14. 8. 79	L 206/10

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
14. 8. 79 Verordnung (EWG) Nr. 1810/79 der Kommission über die Festsetzung von Mittelwerten für die Ermittlung des Zollwerts von Zitrusfrüchten und Äpfeln und Birnen	15. 8. 79	L 207/9
16. 8. 79 Verordnung (EWG) Nr. 1818/79 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Stifte, Nägel, zugespitzte Krampen, gewellte und abgeschrägte Klammern, Ringnägel, Haken und Reißnägel, aus Eisen oder Stahl, usw., der Tarifnummer 73.31, mit Ursprung in Rumänien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3156/78 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	17. 8. 79	L 208/8
16. 8. 79 Verordnung (EWG) Nr. 1821/79 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Flechtstoffe, in Flächenform verwebt oder parallel aneinandergesetzt, usw., der Tarifnummer ex 46.02, mit Ursprung in Südkorea, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3156/78 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	17. 8. 79	L 208/15
16. 8. 79 Verordnung (EWG) Nr. 1822/79 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Draht aus Stahl, auch überzogen, ausgenommen isolierte Drähte für die Elektrotechnik, der Tarifnummer 73.14, mit Ursprung in Rumänien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3156/78 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	17. 8. 79	L 208/17
3. 8. 79 Verordnung (EWG) Nr. 1829/79 der Kommission zur Änderung der Anhänge der Verordnung (EWG) Nr. 3059/78 des Rates über die gemeinsame Einfuhrregelung für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Drittländern	20. 8. 79	L 212/1
3. 8. 79 Verordnung (EWG) Nr. 1830/79 der Kommission zur Änderung der einzelstaatlichen Anteile an bestimmten Höchstmengen für die Einfuhr von Textilwaren mit Ursprung in Drittländern	20. 8. 79	L 212/6
3. 8. 79 Verordnung (EWG) Nr. 1831/79 der Kommission über die gemeinsame Einfuhrregelung für Samt, Plüsch, Schlingengewebe und Chenillegewebe (Kategorie 32) mit Ursprung in Hongkong	20. 8. 79	L 212/14
3. 8. 79 Verordnung (EWG) Nr. 1832/79 der Kommission über die gemeinsame Einfuhrregelung für Wolle und feine Tierhaare, gekrempelt oder gekämmt (Kategorie 46), mit Ursprung in Argentinien	20. 8. 79	L 212/17
20. 8. 79 Verordnung (EWG) Nr. 1850/79 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Salicylsäure der Tarifstelle 29.16 B I a), mit Ursprung in Rumänien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3156/78 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	22. 8. 79	L 214/6
20. 8. 79 Verordnung (EWG) Nr. 1851/79 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Handschuhe aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert, der Tarifnummer 60.02, mit Ursprung in Entwicklungsländern, denen die in der Verordnung (EWG) Nr. 1195/79 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	22. 8. 79	L 214/8
20. 8. 79 Verordnung (EWG) Nr. 1852/79 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Fahrräder, einschließlich Lastendreiräder und dergleichen, ohne Motor, der Tarifnummer 87.10, mit Ursprung in Jugoslawien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3156/78 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden.	22. 8. 79	L 214/9

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn.
Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 48,— DM Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,20 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1978 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,90 DM (2,40 DM zuzüglich —,50 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,40 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5 %.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. • Postfach 13 20 • 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück • Z 5702 AX • Gebühr bezahlt

Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung

Die 343. Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung, abgeschlossen am 31. August 1979, ist im Bundesanzeiger Nr. 172 vom 13. September 1979 erschienen.

Diese Übersicht enthält bei den aufgeführten Gesetzesvorlagen alle wichtigen Daten des Gesetzgebungsablaufs sowie Hinweise auf die Bundestags- und Bundesrats-Drucksachen und auf die sachlich zuständigen Ausschüsse des Bundestages.

Verkündete Gesetze sind nur noch in der der Verkündung folgenden Übersicht enthalten.

Der Bundesanzeiger Nr. 172 vom 13. September 1979 kann zum Preis von 2,25 DM (1,65 DM + 0,60 DM Versandkosten einschl. 6,5 % Mehrwertsteuer) gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto „Bundesanzeiger“ Köln 834 00-502 bezogen werden.